



MARKETING CLUB
BREMEN

INFOBLATT

UNTERNEHMENSMITGLIEDSCHAFT

UNTERNEHMENSMITGLIEDSCHAFT A

Bei der "Unternehmensmitgliedschaft A" können *bis zu 2 Mitarbeiter* als Mitglied im Marketing Club Bremen benannt werden. Das Unternehmen ist der Vertrags- und Rechnungspartner.

- ✓ Die Mitgliedschaft beinhaltet ein Jahresabonnement der "absatzwirtschaft" und ein Jahresabonnement der „HORIZONT“.
- ✓ Die Unternehmensmitgliedschaft ist übertragbar, so dass jeweils bis zu 2 Mitarbeiter des Unternehmens zu Mitgliedsbedingungen an den Angeboten des Marketing Club Bremen oder anderer Marketing Clubs des Deutschen Marketing Verbandes teilnehmen können.
- ✓ Das Unternehmen hat eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.
- ✓ Das Unternehmen erhält Sonderkonditionen (10% Rabatt) auf Anzeigen im Mitgliederverzeichnis.

Jährlicher Mitgliedsbeitrag 500,00 €

UNTERNEHMENSMITGLIEDSCHAFT B

Bei der "Unternehmensmitgliedschaft B" können *bis zu 4 Mitarbeiter* als Mitglied im Marketing Club Bremen benannt werden. Das Unternehmen ist der Vertrags- und Rechnungspartner.

- ✓ Die Mitgliedschaft beinhaltet ein Jahresabonnement der "absatzwirtschaft" und ein Jahresabonnement der „HORIZONT“.
- ✓ Die Unternehmensmitgliedschaft ist übertragbar, so dass jeweils bis zu 4 Mitarbeiter des Unternehmens zu Mitgliedsbedingungen an den Angeboten des Marketing Club Bremen oder anderer Marketing Clubs des Deutschen Marketing Verbandes teilnehmen können.
- ✓ Das Unternehmen hat eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.
- ✓ Das Unternehmen erhält Sonderkonditionen (10% Rabatt) auf Anzeigen im Mitgliederverzeichnis.

Jährlicher Mitgliedsbeitrag 1.000,00 €

UNTERNEHMENSMITGLIEDSCHAFT C

Bei der "Unternehmensmitgliedschaft C" können *bis zu 7 Mitarbeiter* als Mitglied im Marketing Club Bremen benannt werden. Das Unternehmen ist der Vertrags- und Rechnungspartner.

- ✓ Die Mitgliedschaft beinhaltet ein Jahresabonnement der "absatzwirtschaft" und ein Jahresabonnement der „HORIZONT“.
- ✓ Die Unternehmensmitgliedschaft ist übertragbar, so dass jeweils bis zu 7 Mitarbeiter des Unternehmens zu Mitgliedsbedingungen an den Angeboten des Marketing Club Bremen oder anderer Marketing Clubs des Deutschen Marketing Verbandes teilnehmen können.
- ✓ Das Unternehmen hat eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.
- ✓ Das Unternehmen erhält Sonderkonditionen (10% Rabatt) auf Anzeigen im Mitgliederverzeichnis.
- ✓ Das Unternehmen hat die Möglichkeit sich in Absprache mit dem MCB auf der Highlight-Veranstaltung mit einem Banner und Prospektmaterial zu präsentieren.
- ✓ Das Unternehmen hat die Möglichkeit sich im Rahmen einer Vor Ort-Veranstaltung zu präsentieren.

Jährlicher Mitgliedsbeitrag 1.500,00 €

Stand Juni 2018

Den Aufnahmeantrag schicken oder faxen Sie bitte an unsere Geschäftsstelle:

Marketing Club Bremen e.V.

Ulrike Fennert | Wilhelm Wagenfeld Haus | Am Wall 209 | 28195 Bremen

Fax: 0421-3 79 55 97 oder schreiben Sie uns eine E-Mail an: info@marketingclub-bremen.de

AUFNAHMEANTRAG UNTERNEHMENSMITGLIED

1/3

FIRMENANSCHRIFT

Firma: _____
Ansprechpartner: _____
Funktion: _____
Straße/Nr.: _____
PLZ/Ort: _____
Tel. gesch.: _____ Fax gesch.: _____
Mobil gesch.: _____ E-Mail gesch.: _____
Website: _____

RECHNUNGSANSCHRIFT (FALLS ABWEICHEND)

Firma: _____
Ansprechpartner: _____
Abteilung: _____
Straße: _____ PLZ/Ort: _____
Tel./Fax: _____

GEWÜNSCHTE MITGLIEDSSCHAFTFORM

- UNTERNEHMENSMITGLIEDSCHAFT A JAHRESBEITRAG: 500,00 €**
- ✓ Bis zu 2 Mitarbeiter
 - ✓ 1 Unternehmensabo „absatzwirtschaft“
 - ✓ 1 Unternehmensabo „HORIZONT“
- UNTERNEHMENSMITGLIEDSCHAFT B JAHRESBEITRAG: 1.000,00 €**
- ✓ Bis zu 4 Mitarbeiter
 - ✓ 1 Unternehmensabo „absatzwirtschaft“
 - ✓ 1 Unternehmensabo „HORIZONT“
- UNTERNEHMENSMITGLIEDSCHAFT C JAHRESBEITRAG: 1.500,00 €**
- ✓ Bis zu 7 Mitarbeiter
 - ✓ 1 Unternehmensabo „absatzwirtschaft“
 - ✓ 1 Unternehmensabo „HORIZONT“

Datum, Unterschrift/Stempel: _____

MITARBEITER

Benennen Sie bitte die Personen, die vorzugsweise im Rahmen der Unternehmensmitgliedschaft die Leistungen des Marketing Club Bremen e.V. in Anspruch nehmen werden.

Bitte senden Sie uns per E-Mail ein aktuelles Portrait-Foto der entsprechenden Mitarbeiter als JPG-Datei.

Vorname, Name, Abteilung, Position, Tel., Fax, E-Mail, Geburtstag

1 _____

2 _____

3 _____

4 _____

5 _____

6 _____

7 _____

IHR TÄTIGKEITSBEREICH (BITTE ANKREUZEN, NUR EINE NENNUNG MÖGLICH)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Investitionsgüterindustrie | <input type="checkbox"/> Werbe- und Marketingberatung |
| <input type="checkbox"/> Konsum-/Gebrauchsgüterindustrie | <input type="checkbox"/> Personalberatung |
| <input type="checkbox"/> IT-Industrie | <input type="checkbox"/> Technologieberatung |
| <input type="checkbox"/> Handel u. Vertriebsniederlassungen Handwerk | <input type="checkbox"/> 8. Wissenschaft & Lehre |
| <input type="checkbox"/> Marketing-Services, Agenturen | <input type="checkbox"/> Schulung, Training |
| <input type="checkbox"/> Werbe- und Mediaagenturen | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistung, Versicherung |
| <input type="checkbox"/> Verkaufsförderungs-/Promotionagenturen | <input type="checkbox"/> Klassische Medien |
| <input type="checkbox"/> Public Relations-Agenturen | <input type="checkbox"/> Neue Medien |
| <input type="checkbox"/> Marketingforschung/Marktforschung | <input type="checkbox"/> Transport, Verkehr, Logistik |
| <input type="checkbox"/> Messe- und Ausstellungsgesellschaften | <input type="checkbox"/> Hotellerie, Gastronomie, Touristik |
| <input type="checkbox"/> Unternehmensberatung | <input type="checkbox"/> Freie Berufe |
| <input type="checkbox"/> Klassische Unternehmensberatung | <input type="checkbox"/> Sonstige |

Haben Sie Interesse an einer aktiven Mitarbeit im Club? ja nein

HIERMIT ERMÄCHTIGE ICH DEN MARKETING CLUB BREMEN E.V. WIEDERKEHRENDE ZAHLUNGEN VON MEINEM KONTO MITTELS LASTSCHRIFT EINZUZIEHEN.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Marketing Club Bremen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.
Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

NAME UND ADRESSE DES ZAHLUNGSPFLICHTIGEN

Name, Vorname: _____
 Straße: _____
 PLZ/Ort: _____
 Kreditinstitut _____
 IBAN des/der Zahlungspflichtigen: _____
 BIC des kontoführenden Instituts: _____
 Kontoführendes Institut: _____
 Datum, Unterschrift/Stempel : _____

DIE SATZUNG ERKENNE ICH AN.

Im Falle meiner Aufnahme bin ich damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten für die interne Verwaltung beim Marketing Club Bremen e.V. und beim Deutschen Marketing-Verband e.V. sowie für die Veröffentlichung mit Foto im Mitgliederverzeichnis gespeichert werden.

Ich verpflichte mich zur pünktlichen Entrichtung des Jahresbeitrages.

Einer Veröffentlichung meiner neuen Mitgliedschaft auf der Homepage des Clubs stimme ich zu. Ja Nein

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Präsident Dr. Christoph Heberling *Geschäftsführer* Michael Arzenheimer
Finanzen Michael Arzenheimer *Mitgliederbetreuung* Thorsten Weber *Mitgliedergewinnung* Heinz Seraphin
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Karin Röpke *Multiplikatoren & Networking* Frank Felix Brunnée *DMV-Botschafter* Ulf-Brün Drechsel
Kulturkooperationen Stefan Schnier *Wissenschaft & Innovation* Prof. Dr. Philip Maloney *Content & Social Media* Rabea Seiler
Programm Janet Wilhelmi *Markt- & Markenforschung* Dr. Fabian Stichnoth *JuMP* Heidrun Brandes, Björn Gerlach, Sarah Gräser

Geschäftsstelle Ulrike Fennert | Wilhelm Wagenfeld Haus | Am Wall 209 | 28195 Bremen *Tel.* 0421.3 79 55 96 *Fax* 0421.3 79 55 97
 info@marketingclub-bremen.de | www.marketingclub-bremen.de
 Die Sparkasse Bremen AG *IBAN* DE31 2905 0101 0012 7685 60 *Steuer-Nr.* 6014801861

SATZUNG

1/2

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

Der Club führt den Namen »Marketing Club Bremen e.V.« Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Der Sitz des Clubs ist Bremen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Club ist Mitglied des Deutschen Marketing-Verband e.V., Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschn. 8 KStG. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr. Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Zielfunktion des Marketing in den Unternehmen. Die Praxis des Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die zum Absatz nachfragegerechter Güter und Dienstleistungen führen. Marketing dient der Verwirklichung der Unternehmensziele durch die Befriedigung wachsender und sich wandelnder Bedürfnisse der Verbraucher. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Unternehmensmitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend oder leitend oder lehrend im Marketing tätig ist. Persönliche Mitglieder, die das 60te Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen, können eine Seniorenmitgliedschaft beantragen. Unternehmen sowie Institutionen, die sich dem Marketing-Gedanken und dem Marketing Club Bremen in besonderer Weise verpflichtet fühlen, können Mitglieder im Rahmen einer Unternehmensmitgliedschaft werden. Die Mitgliedschaft als Juniormitglied kann ferner von qualifizierten Nachwuchskräften ohne leitende Funktion erworben werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Höchstalter bei Antragstellung 34 Jahre
- Mindestens einjährige praktische oder wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Marketing als Führungsnachwuchskraft.
- Student/in im Vollzeitstudium, Höchstalter bei Antragstellung 25 Jahre

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Marketing Club Bremen e.V. kann Kooperationen mit einzelnen Kooperationspartnern eingehen – bevorzugt mit wissenschaftlichen oder lehrenden Institutionen. Die ausgewählten Kooperationspartner werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung des Marketing in Wirtschaft und Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein. Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen. Der Verein fördert die Fortbildung von jungen Führungskräften und Führungsnachwuchskräften des Marketing. Zu diesem Zweck kann ein insbesondere der Marketing-Praxis verpflichteter Juniorenkreis eingerichtet werden.

Der Verein ermöglicht auf der Erfahrungsgrundlage seiner Mitglieder die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten. Der Verein führt in Erfüllung seiner Zwecksetzung Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung modernen Marketings in sozialer, staatspolitischer und wirtschaftspolitischer Bedeutung gerecht werden. Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketing. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Der im voraus festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen. Das Junioren-Mitglied ist gehalten, einen Antrag auf Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 zu stellen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag. Er kann ein Junior-Mitglied auffordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Kündigung, die mit einer Frist von mindestens 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen muss;
- Durch Ausschluss, der vom Vorstand des Clubs aus wichtigen Gründen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann. Wichtige Gründe sind:
 - ein Verhalten, das im Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet;
 - grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist;

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung eingeben. Die Mitgliedschaft als Junior-Mitglied ist befristet. Sie endet automatisch nach Beendigung des 35. Lebensjahres zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Jedes Juniormitglied kann jedoch unter Nachweis der entsprechenden Qualifikation Antrag auf Aufnahme nach § 3 Absatz 1 stellen.

§ 7 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Beirat
- c. der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Für Rechtshandlungen genügt die Mitwirkung von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern. Die Organe des Clubs sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Clubmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In dringenden Fällen finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit, von der einfachen Mehrheit des Beirats oder von 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten des Clubs und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Entlastung des Vorstandes und Beirates
- Wahl des Vorstandes und Beirates
- Änderung der Satzung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
- Beschlussfassung über alle vom Vorstand oder vom Beirat vorgelegten Anträge
- Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß
- Auflösung des Clubs (§ 13).

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mehreren Vizepräsidenten einschließlich geschäftsführendem Vorstandsmitglied, Schatzmeister sowie Juniorenkreissprecher (§ 12.2). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat das erste Vorschlagsrecht für die Beiratsmitglieder. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Clubs. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat hat alle Angelegenheiten des Clubs zu überprüfen und den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der Beirat sollte mindestens vierteljährlich einmal vom Vorstand einberufen werden. Außerdem hat der Vorstand auf Antrag von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder eine Sitzung des Beirats anzuberaumen. Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Juniorenkreis

Der Juniorenkreis ist ein Ausschuß des Vereins; ihm gehören alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung an. Die Leitung des Juniorenkreises obliegt dem Junioren-Ausschuß. Diesem gehören an:

- a. der Sprecher des Juniorenkreises und sein Stellvertreter, die aus der Mitte der Junioren von den Mitgliedern des Juniorenkreises gewählt werden
- b. ein oder zwei Mitglieder des Vorstands oder Beirates gem. § 3 Abs. 1; sie werden vom Vorstand und Beirat gewählt.

Der Junioren-Ausschuß ist für die Veranstaltungen des Juniorenkreises verantwortlich, insbesondere für solche im Bereich der Fortbildung der Nachwuchskräfte des Marketing (§ 4 Abs. 3 der Satzung).

§ 13 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist und mindestens 2/3 der vertretenen Mitglieder zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine anschließend mit zweiwöchiger Frist einberufene Mitgliederversammlung in jedem Falle mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Über bei der Auflösung vorhandenes Vermögen hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit im Sinne der Förderung der bis dahin vom Club vertretenen Interessen zu verfügen.

Gem. Protokoll vom 16. April 2004 wurde die o. g. Satzung von der Mitgliederversammlung am 23. März 2004 verabschiedet.

Marketing Club Bremen e.V.

Mitglied im Deutschen Marketing-Verband